

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Mieterbund Dessau und Umgebung e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Dessau – Roßlau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Register-/Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
4. Der Verein ist dem Landesverband Deutscher Mieterbund Sachsen-Anhalt e.V., Sitz Halle/Saale, und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e.V., Sitz Berlin, angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Mieter und Nutzer von Wohnungen in Dessau und Umgebung mit dem Ziel, ihre Interessen in Miet- und Wohnungsangelegenheiten wahrzunehmen und zu fördern.
2. Er setzt sich insbesondere ein für:
 - die Verwirklichung einer sozialen Wohnungs- und Mietpolitik sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse,
 - die Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Mieter und Nutzer in allen Bereichen des Miet- und Wohnungswesens, u.a. bei der Gestaltung der Wohnungsbedingungen, der Stadtentwicklung und Stadtplanung sowie der Sicherung bezahlbaren Wohnraums,
 - die Vertretung der Interessen der Mitglieder soweit sie sich auf Wohn- und Mietangelegenheiten und damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse erstrecken.
3. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sowie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Verein strebt die Verwirklichung seiner Ziele an durch:

1. Erteilung von Rechtsauskunft und Rat an Mitglieder sowie ihre außergerichtliche Vertretung im Rahmen des Vereinszwecks.
2. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Vermietern, Kommunen, örtlichen Verwaltungsbehörden, Verbänden und Unternehmen.
3. Schlichtung bei Mietstreitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern.
4. Aufklärungsarbeit durch öffentliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Mieter, Untermieter und Nutzer werden, der diese Satzung anerkennt. Andere Personen können Mitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen oder fördern wollen, ohne Anspruch auf Rechte nach § 6 zu haben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person auf Vorschlag des Vorstandes werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Eine mit dem Mitglied in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag zu zahlen (beitragsfreie Mitgliedschaft).
3. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eintritts und ist unbefristet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss oder Tod.

Die beitragsfreie Mitgliedschaft (§ 4 Ziffer 2) erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen oder mit der Auflösung des gemeinsamen Hausstandes.

Die Mitglieder sind zur sofortigen Mitteilung über die Auflösung des gemeinsamen Hausstandes an den Vorstand verpflichtet. Das beitragsfreie Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht fortsetzen; hierzu genügt eine schriftliche Anzeige an den Vorstand. Im Fall des Todes des Mitgliedes kann ein Erbe oder eine Person, die nach den gesetzlichen Vorschriften in den Mietvertrag des verstorbenen Mitgliedes eintritt, die Mitgliedschaft im Mieterverein auf Antrag fortführen. Unabhängig davon steht dem Erben noch eine Beratung bezüglich der Wohnungsabwicklung zu.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, jedoch erstmals zum Ende des Kalenderjahres, das dem Eintrittsjahr folgt.
Die Kündigung muss spätestens bis zum 30.09. eines Jahres gegenüber dem Vorstand in Schriftform erklärt werden.
3. Bei einem Wohnortwechsel in den Einzugsbereich eines anderen Mietervereins des Deutschen Mieterbundes kann das Mitglied ohne Kündigungsfrist aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn es eine Mitgliedschaft bei dem Verein des Zuzugsortes begründet.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstößt, insbesondere wenn das Ansehen des Vereins geschädigt wird.
Der Ausschluss kann ferner durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
Das Mitglied hat das Recht des Widerspruchs, welcher innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung erhoben werden muss.
Bei fristgerechtem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu nutzen.
2. Rat und Auskunft werden kostenlos erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Für weitergehende Tätigkeiten kann der Vorstand die Erstattung von Kosten oder Pauschalbeträge beschließen.
Der Vorstand kann durch Beschluss für die Mitglieder Obliegenheits- und Mitwirkungspflichten bei der Inanspruchnahme der Beratung festlegen.
Die Einhaltung von gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitgliedes, es sei denn, das Mitglied hat die Fristenkontrolle im Einzelfall dem Verein übertragen.
Der Verein haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.
3. Rechtsschutz in Mietstreitigkeiten besteht für das Mitglied soweit und in dem Umfang, als durch den Verein für die Mitglieder ein Gruppenversicherungsvertrag mit der DMB-Rechtsschutz-Versicherung AG abgeschlossen ist. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Mitglied bei Streitigkeiten mit dem Vermieter die Beratung des Mietervereins in Anspruch nimmt und der Versuch einer außergerichtlichen Erledigung durch den Mieterverein gescheitert ist.
Der Umfang der Leistung ergibt sich aus dem Gruppenvertrag und den allgemeinen Rechtsschutzbedingungen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können.
Ist das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand, so besteht kein Anspruch auf Rechtsschutz.

4. Die Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, insbesondere auch Anträge zu stellen. Das Wahlrecht haben beitragspflichtige Mitglieder, die dem Verein länger als ein Jahr angehören und keine Beitragsrückstände haben.
Gewählt werden in den Vorstand können beitragspflichtige Mitglieder, wenn sie keine Beitragsrückstände haben und dem Verein länger als 2 Jahre angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung durch gesonderten Beschluss.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - den Mitgliedsbeitrag fristgerecht und vollständig zu entrichten,
 - die Zielstellung des Vereins zu fördern und die Satzung einzuhalten.Der Verein speichert und verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder alleinig zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist. Die Vorschriften zum Datenschutz werden beachtet.

§ 7 Vereinsbeiträge

1. Bei Eintritt wird neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Vorstand im Rahmen einer Beitragsordnung.
2. Das Mitglied hat für jedes Kalenderjahr, in dem seine Mitgliedschaft besteht, einen Jahresbeitrag zu entrichten.
Dieser ist für das Kalenderjahr im Voraus, spätestens bis zum 28. Februar des Jahres zu zahlen. Der erste Jahresbeitrag ist bei der Begründung der Mitgliedschaft für 12 Monate zu zahlen. Der Beitrag für das dem Jahr des Eintritts folgende Kalenderjahr vermindert sich entsprechend.
3. Eine Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge oder der Aufnahmegebühr erfolgt nicht.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch Aushang in allen Geschäftsstellen des Mietervereins. Anträge und Wahlvorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, über:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Wahl der Kassenprüfer;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Satzungsänderung;
 - e) die Auflösung sowie die Fusion mit Vereinen, die dem Deutschen Mieterbund angehören.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen.

4. Stimmberechtigt sind alle beitragspflichtigen Mitglieder, die keine Beitragsrückstände haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Zu den Mitgliederversammlungen ist der Landesvorstand schriftlich einzuladen.
6. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Es ist von Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) und bis zu zwei Beisitzern

Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende können den Verein jeweils allein vertreten.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Dies sind:

- a) Beitragsangelegenheiten im Rahmen des § 7;
 - b) die Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere wenn der Umfang eines einzelnen Geschäftes mehr als 2500 Euro ausmacht;
 - c) Abschluss, Änderungen und Beendigungen von Arbeitsverträgen;
 - d) Aufwandsentschädigungen;
 - e) Befreiung der gesetzlichen Vertreter des Vereins von der Beschränkung des § 181 BGB;
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Solange dies nicht erfolgt, nimmt ein vom Restvorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied die entsprechende Funktion kommissarisch wahr. Der gewählte Vorstand bleibt ansonsten so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
 5. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Korrekturen bei Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 11 Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Wahlperiode entspricht der des Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer führen vor jeder Mitgliederversammlung eine Rechnungsprüfung anhand der Einsichtnahme in die Buchführungsunterlagen und Kassenbücher durch und legen das Ergebnis schriftlich nieder. In der Mitgliederversammlung wird darüber berichtet.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Mit der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Satzung vorgeschlagen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens acht Wochen vor einer gesonderten Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
2. Der Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Mieterbund Sachsen-Anhalt e. V., dem auch die Vereinsakten zu übergeben sind.

§14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitfälle ist der Sitz des Vereins.

Diese Satzung ist beschlossen worden in Dessau in der Mitgliederversammlung am 23. Mai 1992 und im Vereinsregister des Register-/Amtsgerichts Dessau eingetragen am 28.03.1995 unter VR Nr. 2.

Geänderte Fassung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15. April 2011, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter VR 31002.

Geänderte Fassung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 9. Oktober 2015, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter VR 31002.

Geänderte Fassung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16. November 2018, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter VR 31002.